

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 3 – 11. Januar 2021

Inhalt

Kreis Lippe

- 3 Immissionsschutz
- 4 Immissionsschutz
- 5 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 6 Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 07.01.2021

Stadt Lage

- 7 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2021

Stadt Lügde

- 8 3. Änderung vom 29.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Lügde vom 28. Mai 2014 in der zurzeit gültigen Fassung
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Jobcenter Lippe

- 10 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides vom 02.12.2020 für die Zeit vom 11.01.2021 bis 15.01.2021 an Herrn Thomas Rafo Haji
- 11 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 05.01.2021 für die Zeit vom 01.12.2020 bis 31.12.2020 an Herrn Alex Rajer

Sparkasse Lemgo

- 12 Einladung zur 1. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Donnerstag, 14. Januar 2021, 15.00 Uhr

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 13 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn
-

Kreis Lippe

3 Immissionsschutz

Aktenzeichen:

766.0068/16/1.6.2 [SG-28]

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 33189 Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 10, Flurstücke 68 und 70

Herrn Patrick Richts-Hanselle, Schlömerkamp 4 in 33189 Schlangen, wurde mit Bescheid vom 22.12.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP4 (4.200 kW Nennleistung, 135,0 m Nabenhöhe, 127,0 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu

erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 12.01.2021 bis einschließlich 26.01.2021** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen
- der Stadt Bad Lippspringe, Rathaus, Raum 206, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300
- Gemeindeverwaltung Schlangen, Tel.: 05252-981-160
- Stadtverwaltung Bad Lippspringe, Tel.: 05252-26-173

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Dienststunden der Stadt Bad Lippspringe, Rathaus:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz und Energie schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**26.01.2021**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Detmold, 11.01.2021

Kreis Lippe
 Der Landrat
 Im Auftrag
 gez.

Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

4 Immissionsschutz

Aktenzeichen:

Az.: 766.0069/16/1.6.2 [SG-29]

Az.: 766.0070/16/1.6.2 [SG-30]

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 33189 Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 10, Flurstücke 60 und 65, sowie Flur 12, Flurstück 30

Die Planungsgemeinschaft Schlangen GbR, Gartenstraße 11 in 33189 Schlangen, wurde mit Bescheid vom 23.12.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 (je 4.200 kW Nennleistung, je 135,0 m Nabenhöhe, je 127,0 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft

dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu

erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 12.01.2021 bis einschließlich 26.01.2021** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen
- der Stadt Bad Lippspringe, Rathaus, Raum 206, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300
- Gemeindeverwaltung Schlangen, Tel.: 05252-981-160
- Stadtverwaltung Bad Lippspringe, Tel.: 05252-26-173

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Dienststunden der Stadt Bad Lippspringe, Rathaus:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz und Energie schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**26.01.2021**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Detmold, 11.01.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

5 Immissionsschutz

Aktenzeichen:

766.0041/16/1.6.2 [SG-21]

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 33189 Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 12, Flurstücke 13 und 31

Herrn Dirk Hanselle, Dedinghauser Weg 20 in 33189 Schlangen, wurde mit Bescheid vom 22.12.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-3.45 (3.450 kW Nennleistung, 149,0 m Nabenhöhe, 136,0 m Rotor-durchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 12.01.2021 bis einschließlich 26.01.2021** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen
- der Stadt Bad Lippspringe, Rathaus, Raum 206, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300
- Gemeindeverwaltung Schlangen, Tel.: 05252-981-160
- Stadtverwaltung Bad Lippspringe, Tel.: 05252-26-173

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Dienststunden der Stadt Bad Lippspringe, Rathaus:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz und Energie schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**26.01.2021**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Detmold, 11.01.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

Stadt Bad Salzuflen

6 Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 07.01.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.916.) hat der Hauptausschuss der Stadt Bad Salzuflen unter Übertragung der Kompetenzen des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Bad Salzuflen liegt im Kreis Lippe und besteht aus den Ortsteilen (Ortschaften): Salzuflen, Schötmar, Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Holzhausen, Lockhausen, Papenhausen, Retzen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner, Siegel der Stadt

1. Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 31.03.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.
2. Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund einen sechseckigen roten Brunnenschacht mit zwei silbernen (weißen) Galgenbäumen, an denen vorn ein steigender, hinten ein sinkender goldener (gelber) Eimer hängt; darüber ein goldener (gelber) achtstrahliger Stern.
3. Die Stadt führt folgendes Dienstsiegel:



Es enthält Namen und Wappen der Stadt.

4. Die Flagge und das Banner der Stadt sind blau-weiß-blau im Verhältnis 1:2:1;
Die Flagge quer gestreift mit dem nach vorn verschobenen Stadtwappen im Mittelstreifen;
Das Banner längsgestreift mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen oberhalb der Mitte.

§ 3

Bildung von Ortsausschüssen

1. In den Ortsteilen (§ 1) werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates Ortsausschüsse gebildet. Für die Ortsteile Holzhausen und Hölsen (aus Grastrup-Hölsen) und Papenhausen, Retzen und Grastrup

(Hölsen) wird je ein gemeinsamer Ortsausschuss gebildet.

2. Den Ortsausschüssen können mehr sachkundige Bürger/innen als Ratsmitglieder angehören (§ 39 Abs. 4 Nr. 2 GO).
3. Die Zahl der Mitglieder der Ortsausschüsse wird wie folgt festgelegt:
Ortsausschuss Salzuflen - 13 Mitglieder
Ortsausschüsse Schötmar und Werl-Aspe - 11 Mitglieder
alle übrigen Ortsausschüsse - 9 Mitglieder

§ 4

Aufgaben der Ortsausschüsse

1. Die Ortsausschüsse sollen die Eigeninitiative der Bürger/innen sowie das Vereinsleben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen vom Rat bzw. seinen Fachausschüssen zu allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten gehört werden.
2. Die Ortsausschüsse haben insbesondere das Recht, zu folgenden, ihren Ortsteil betreffenden, Angelegenheiten beratend Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben:
 - a) Anlage und Unterhaltung von Sport-, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfen und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Altenbetreuung.
 - b) Ausbau, Erweiterung und Unterhaltung von Gemeindestraßen einschl. der Wirtschaftswege und Straßenbeleuchtung sowie der Be- und Entwässerungsanlagen.
 - c) Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen.
 - d) Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrsbeschilderung.
3. Die Ortsausschüsse können sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt informieren lassen. Die Information soll in der Regel durch die/den Vorsitzende/n oder ein Ratsmitglied des Ortsausschusses erfolgen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Die Stadt Bad Salzuflen hat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann haben und unterstützt darüber hinaus Bestrebungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft.
3. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

5. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
6. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
 2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
 3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
 4. Die dem/der Bürgermeister/in auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
 3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
 4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
 5. Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
 6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
 7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
 8. Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 8

Integrationsrat

1. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Die von den Bürgern der Stadt gewählte Vertretungskörperschaft wird als Rat der Stadt Bad Salzuflen bezeichnet.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstauffallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden richtet sich nach der EntschVO.
3. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist im Minutentakt zu rechnen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt.
 - b) Nichtselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Der Beantragungszeitraum für den Ersatz von Verdienstauffall endet für Rats- und Ausschussmitglieder und sachkundige Bürger/innen i.d.R. täglich um 19:00 Uhr. Diese Beschränkung des Verdienstauffalls auf 19.00 Uhr gilt nicht bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit.
5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
 - Ortsausschuss Biemsen-Ahmsen
 - Ortsausschuss Ehrsen-Breden
 - Ortsausschuss Holzhausen-Hölsen
 - Ortsausschuss Lockhausen
 - Ortsausschuss Retzen-Gastrup
 - Ortsausschuss Salzuflen
 - Ortsausschuss Schötmar
 - Ortsausschuss Werl-Aspe
 - Ortsausschuss Wülfer-Bexten
 - Ortsausschuss Wüsten

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt, bedürfen der Genehmigung des Rates.

2. Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind: Der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß bzw. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 14 Bürgermeister

- Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Salzuflen festgelegt.
- Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 15 Beigeordnete

- Die Zahl der Beigeordneten wird mit 3 festgelegt. Sie sind hauptamtlich tätig.
- Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Salzuflen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Kreisblatt, Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden“, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt.
- Auf die Bekanntmachungen wird im Internet (www.bad-salzuflen.de) hingewiesen. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen in vollem Wortlaut auch nachrichtlich im Internet (www.bad-salzuflen.de) veröffentlicht und für die Dauer von 10 Tagen an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Stadt im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, Erdgeschoss, Aushangtafel Bürgerhalle ausgehängt. Für die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates erfolgt ein Aushang von 6 Tagen, wobei die Abnahme frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen darf. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen sind der Hinweis und die Veröffentlichung im Internet sowie der Aushang an der Bekanntmachungstafel nicht erforderlich.

- Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, Erdgeschoss, Aushangtafel Bürgerhalle und an den folgenden Bekanntmachungstafeln vollzogen:

- Salzuflen, Lange Straße (Salzhof)
- Schötmar, Begastraße in Höhe Haus Nr. 4

Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des "Kreisblatt, Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte- und Gemeinden", in dem die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Bei Führungskräften, die dem/der Bürgermeister/in direkt unterstellt sind, entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in über
 - Einstellung
 - Entlassung
 - Beförderung/Höhergruppierung.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, richten sich das weitere Verfahren und die Entscheidungskompetenzen nach § 73 GO NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 04.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.12.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt

Bad Salzuflen, den 07.01.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
gez.

Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 07.01.2021

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
gez.

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

Stadt Lage

7 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, Am Drawen Hof 1, Büro 4.210, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2021 steht auch unter der Internetadresse der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen zur Einsichtnahme oder zum Download zur Verfügung.

Einwendungen können bis zum **28.01.2021**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 04. Januar 2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

Stadt Lügde

8 3. Änderung vom 29.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Lügde vom 28. Mai 2014 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde am 19.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lügde wird wie folgt geändert:

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz :

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Zur Vorbereitung der Gremienarbeit sind Fraktionssitzungen, die im Zuge der Coronavirus-Epidemie als Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden, ebenfalls abrechnungsfähig.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 der EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 29.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 29.12.2020

Torben Blome
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

9 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht inklusive Anhang festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2018 AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	88.380,97
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	9.936.006,97
b) Ackerland	1.134.887,13
c) Wald, Forsten	5.066.669,40
d) sonstige unbebaute Grundstücke	1.391.775,55
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.218.689,42
b) Schulen	11.480.635,95
c) Wohnbauten	288.429,73
d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	9.960.423,69
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	5.716.015,07
b) Brücken und Tunnel	1.381.049,64
c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	19.791.506,58
d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.550.432,96
e) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	7.317.077,18
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	568.829,02
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.977,54
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.468.029,30
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	611.600,51
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.045.898,36

III. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	1.109.299,31
2. Sondervermögen	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	594.502,46
4. Ausleihungen	5.226,00
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.073.009,33
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.001.877,51
2. Privatrechtliche Forderungen	413.135,47
3. Sonstige Vermögensgegenstände	213.000,23
III. Liquide Mittel	4.467.198,82
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.322,36
Summe AKTIVA	113.932.886,46

PASSIVA

A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	40.368.749,31
II. Ausgleichsrücklage	1.916.899,47
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.016.054,39
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	36.972.252,20
II. für Beiträge	6.669.886,16
III. Sonderposten f. d. Gebührenaussgleich	137.592,70
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	4.794.674,00
II. Instandhaltungsrückstellungen	2.330.300,00
III. Sonstige Rückstellungen	1.353.554,03
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. vom privaten Kreditmarkt	13.771.691,48
II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	789.456,36
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.570,16
V. Sonstige Verbindlichkeiten	417.846,57
VI. Erhaltene Anzahlungen	2.023.734,91
E. Passive Rechnungsabgrenzung	1.366.624,72
Summe PASSIVA	113.932.886,46

Gesamtergebnisrechnung 2018

Ertrag- / Aufwandsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.799.316,94
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.806.453,77
+ Sonstige Transfererträge	558.209,47
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.408.673,37
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	463.944,17
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	133.393,89
+ Sonstige ordentliche Erträge	461.196,53
+ Aktivierte Eigenleistungen	192.356,75
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	25.823.544,89
- Personalaufwendungen	5.488.392,28
- Versorgungsaufwendungen	279.571,66
- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	3.414.324,89
- Bilanzielle Abschreibungen	3.288.637,80
- Transferaufwendungen	9.645.123,02
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.588.000,48
= Ordentliche Aufwendungen	24.704.050,13
= Ordentliches Ergebnis	1.119.494,76
+ Finanzerträge	160.455,34
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	263.895,71

= Finanzergebnis	- 103.440,37
= Ergebnis aus lauf. Verwaltungstätigkeit	1.016.054,39
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	1.016.054,39

Gesamtfinanzrechnung 2018

Ein- / Auszahlungsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.712.017,86
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.005.345,85
+ Sonstige Transfereinzahlungen	642.092,43
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.192.657,58
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	446.902,80
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	162.205,49
+ Sonstige Einzahlungen	790.629,11
+ Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	15.319,79
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.967.170,91
- Personalauszahlungen	5.252.479,34
- Versorgungsauszahlungen	243.726,44
- Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.187.720,33
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	263.895,71
- Transferauszahlungen	9.823.937,71
- Sonstige Auszahlungen	2.860.167,41
= Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	21.631.926,94
= Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.335.243,97
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.572.219,06
+ Einzahlungen a. Veräußerung Sachanlagen	2.463,00
+ Einzahlungen a. Veräußerung Finanzanlagen	0,00
+ Einzahlungen a. Beiträgen u. ä. Entgelten	36.750,25
= Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.611.432,31
- Auszahlungen f. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
- Auszahlungen f. Baumaßnahmen	1.456.843,58
- Auszahlungen f. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	401.857,23
- Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0,00
- Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	81.935,28
- Sonstige Investitionsauszahlungen	1.180,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.941.816,09
= Saldo der Investitionstätigkeit	- 330.383,78
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.004.860,19
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	809.959,00
+ Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00
- Tilgung von Krediten für Investitionen	799.901,17
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
= Saldo der Finanzierungstätigkeit	10.057,83
= Änderung d. Bestandes eigene Finanzmittel	2.014.918,02
+ Anfangsbestand an Finanzmittel	2.452.280,80
= Liquide Mittel	4.467.198,82

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lügde über den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Anhang bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Lügde,

Am Markt 1, Zimmer 110, während der nachfolgenden
Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

dienstags und mittwochs

7.30 Uhr – 12.45 Uhr

donnerstags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags

7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Lügde, den 29.12.2020

Stadt Lügde

Der Bürgermeister

Torben Blome

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

Jobcenter Lippe

10 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides vom 02.12.2020 für die Zeit vom 11.01.2021 bis 15.01.2021 an Herrn Thomas Rafo Haji

An Herrn Thomas Rafo Haji ist am 02.12.2020 unter dem Aktenzeichen 1.2 W01234/2020 ein Widerspruchsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Thomas Rafo Haji unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, 1.2 Rechtsservice, Braunenbrucher Weg 16, in 32758 Detmold, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05231/4599-314 in Empfang nehmen.

Detmold, den 04.01.2021

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Rechtsservice
Im Auftrag

S. Schubert

Kr.Bl.lippe 11.01.2021

11 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 05.01.2021 für die Zeit vom 01.12.2020 bis 31.12.2020 an Herrn Alex Rajer

An Herrn Alex Rajer ist am 05.01.2021 unter dem Aktenzeichen 6.211.2.20.01.0674 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Alex Rajer unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lage, Wirtschaftliche Hilfen, Lange Str.67, in 32791 Lage, nach telefonischer Vereinbarung in Empfang nehmen.

Lage, den 06.01.2021

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Schäfer

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

Sparkasse Lemgo

12 Einladung zur 1. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Donnerstag, 14. Januar 2021, 15.00 Uhr

Die 1. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo findet am

**Donnerstag, 14. Januar 2021, 15.00 Uhr,
in der Aula des Marianne-Weber-Gymnasiums,
Franz-Liszt-Straße 34 in Lemgo**

statt.

TOP 1: Wahlen

- a) Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung
- b) Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung
- c) Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung
- d) Wahl des Schriftführers für die Niederschriften der in der Zweckverbandsversammlung gefassten Beschlüsse sowie des stellvertretenden Schriftführers
- e) Wahl des Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung, welches die über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung gefertigten Niederschriften mit unterzeichnet sowie des weiteren Mitgliedes in dieser Funktion für den Verhinderungsfall
- f) Wahl des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes
- g) Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes
- h) Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes
- i) Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo
- j) Wahl der neun weiteren ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo
- k) Wahl der neun stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo
- l) Wahl von fünf Dienstkräften zu ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo

m) Wahl von fünf weiteren Dienstkräften zu stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo

n) Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo

o) Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Lemgo

p) Wahl des Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum Beanstandungsbeamten

q) Wahl des Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum stellvertretenden Beanstandungsbeamten

r) Wahl der Mitglieder für die Verbandsversammlungen des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe sowie deren Stellvertreter

TOP 2: Verpflichtung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zur Verschwiegenheit sowie Belehrung über die Ausschließungsgründe

TOP 3: Informationen zu den Aufgaben der Zweckverbandsversammlung

TOP 4: Grundsätzliche Informationen zur Sparkasse Lemgo

TOP 5: Verschiedenes

Lemgo, 28. Dezember 2020

Horst Bradtmüller

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Kr.Bi.Lippe 11.01.2021

Sparkasse Paderborn-Detmold

13 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn fasst unter Bezugnahme auf § 15b des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i. V. m. § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) folgende Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlussinhalte

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
 1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 2. Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 3. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
 1. Wahl des Verbandsvorstehers
 2. Wahl des ersten Stellvertreters des Verbandsvorstehers
 3. Wahl des zweiten Stellvertreters des Verbandsvorstehers
3. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit §§ 8, 10 - 13 Sparkassengesetz NRW
 1. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
 2. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
 3. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
 4. Wahl des ersten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
 5. Wahl des zweiten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Paderborn-Detmold
 6. Wahl des sog. Beanstandungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandmitglieder gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW
 7. Wahl des Stellvertreters des sog. Beanstandungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandmitglieder gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW
4. Wahl der von dem Träger der Sparkasse zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter § 5 Abs. 3 SVWL-Sa.

5. Beschluss über die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes gem. § 8 (3) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs 2019 gem. § 8 (2) g SpkG NRW i. V. m. § 25 SpkG NRW
 1. Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs 2019 der Sparkasse Paderborn-Detmold
 2. Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahrs 2019 der Stadtparkasse Blomberg/Lippe

Paderborn, den 30. Dezember 2020

gez. Michael Dreier

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kr.Bl.Lippe 11.01.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.